



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	27.04.2022

Protokoll der öffentlichen 5. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 25.04.2022 in der Aula der Grundschule Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:05 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 14 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats sind mehrere Zuhörer/innen sowie Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 4. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 21.03.2022

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 4. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 21.03.2022

Das Protokoll wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zu dieser Sitzung in Kopie zugesandt. Die umfangreichen Protokollanlagen wurden dem Gemeinderat vorab per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 GO.

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 69 / 2022

3. Planbilligungs-/Beteiligungsbeschluss für das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“

Der Tagesordnungspunkt muss wegen weiteren Klärungsbedarfs, den die Rechtsanwältin der Gemeinde am Sitzungstag aufgeworfen hat, vertagt werden.

4. Planbilligungs-/Beteiligungsbeschluss für das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Grafendorf“

Beim bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan „Solarpark Grafendorf“ hat sich nachträglich herausgestellt, dass die externe Ausgleichsfläche teilweise auf Flächen liegt, die bereits als Ausgleichsflächen für die Einbeziehungssatzung „Tegernbach – Ringstraße“, in Kraft getreten am 28.03.2017, verwendet wurden. Der Fehler ist auf eine unzureichende Digitaleinstellung des Bestands zurückzuführen, kann aber leicht behoben werden. Das beauftragte Architekturbüro Längst hat die Pläne bereits angepasst; es wurde eine neue Ausgleichsfläche gefunden. Den Plan erhielt der Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail. Der aktualisierte Plan ist erneut öffentlich auszulegen und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zuzuleiten, wobei eine angemessene Fristverkürzung auf drei Wochen sowie eine Inhaltseinschränkung auf die Änderungen für die Abgabe etwaiger Stellungnahmen möglich und sinnvoll sind. § 214 Abs. 4 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Die parallel mit der Aufstellung des „Solarparks Grafendorf“ einhergegangene 18. Flächennutzungsplanänderung bleibt von der Aktualisierung unberührt, da hier die Ausgleichsflächen nicht festgesetzt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beim Bebauungsplan „Solarpark Grafendorf“ zur Anpassung der Ausgleichsflächenfestsetzung. Die Frist für die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird auf drei Wochen verkürzt, die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, wird auf die Änderung beschränkt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 70 / 2022

5. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

5.1 Errichtung eines Carports

Bauort: Mainburger Str. 20, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 130/1 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 71 / 2022

5.2 Anbau eines Geräteschuppens an bestehende Lagerhalle

Bauort: Bahnhofstraße 21, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 447/8 der Gemarkung Einzelhausen

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 72 / 2022****6. Spende des alten Feuerwehrfahrzeugs Grafendorf in die Ukraine**

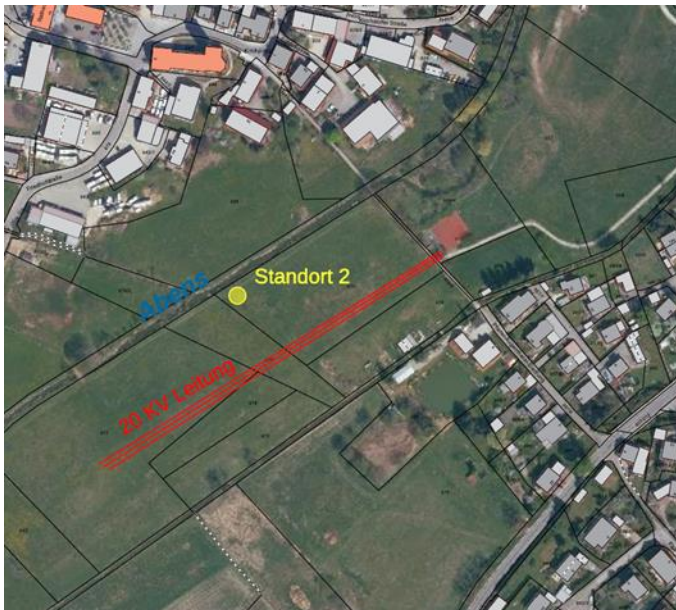
Da das alte Feuerwehrfahrzeug der FFW Grafendorf bisher noch nicht auf dem Markt angeboten wurde, kann überlegt werden, es in die Ukraine zu verschenken. Für die Entscheidung ist der Gemeinderat zuständig. Der geschätzte Restwert des Fahrzeugs liegt bei ca. 5.000 bis 7.000 EUR. Die Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs ist gewährleistet. Im Fall der Versenkung fehlt lediglich die Ausstattung, die aber ggf. von anderen Spendern beigesteuert werden kann. Die Schenkung ist grundsätzlich zulässig. Das ausgemusterte Fahrzeug wird für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt. Der Freistaat Bayern sicherte in seinem Innenministeriumsschreiben vom 16.03.2022 (Az. B3-1514-10-32-7) eine großzügige Auslegung der Ausnahmen vom Versenkungsverbot des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO zu. Auf ein angemessenes Verhältnis der Spende zur finanziellen Situation der jeweiligen Gemeinde ist zu achten. Dies ist angesichts des relativ geringen Restwerts unproblematisch. Die praktische Abwicklung könnte ggf. über den Landesfeuerwehrverband geschehen, mit dem bereits Kontakt aufgenommen wurde. Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, dass das Fahrzeug laut Feuerwehrverband durchaus in der Ukraine gebraucht wird. GR Roßmann befürwortet unter diesem Aspekt die Schenkung. Der Erste Bürgermeister führt weiter aus, dass im Mai 2022 wieder ein Fahrzeugkonvoi von Bayern in die Ukraine fährt und das Feuerwehrfahrzeug in dem Zuge mitgeliefert werden kann. Auf Nachfrage von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass die fest am und im Fahrzeug eingebaute Ausstattung, insbesondere die Vorbaupumpe, im Fahrzeug bleibt. Lediglich die bewegliche Feuerwehrausstattung bleibt bei der Gemeinde.

Beschluss:

Das alte, nicht mehr verwendete Feuerwehrfahrzeug der FFW Grafendorf LF 8-I, Marke Magirus, wird über den Landesfeuerwehrverband an die Ukraine verschenkt.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 73 / 2022****7. Festlegung eines Standorts für ein Storchennest**

In der Sitzung vom 21.03.2022 wurden potentielle Standorte für ein Storchennest vorgestellt. Es ist angedacht, auf gemeindlichem Grund einen Mast aufzustellen, auf dem Störche nisten können. Zu beachten ist stets die Nähe zur 20-KV-Leitung, die das Gemeindegebiet durchzieht. Geplant ist die Errichtung des Storchennests auf der Fl.-Nr. 975 der Gemarkung Einzelhausen in der Nähe der Abens, siehe Luftbild:



Der Gemeinderat muss über die Errichtung entscheiden. Auf Nachfrage von GR Walter teilt der Erste Bürgermeister mit, dass der Gemeinde aus der Masten-Aufstellung keine Kosten entstehen, da diese von einer Privatinitiative getragen werden. Im Übrigen sieht der Schäfer, der die Fläche beweidet lässt, den Storchmast als unproblematisch an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung eines baugenehmigungsfreien Masts für einen Storchennistplatz auf der Fl.-Nr. 975 der Gemarkung Einzelhausen. Der genaue Standort kann dem Luftbild entnommen werden.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 74 / 2022

8. Antrag des Vereins Schimmelbote e.V. zur Aufhängung eines Schaukastens an der Mauer vor dem Dorfplatz Rudelzhausen

Der Verein Schimmelbote e.V. beantragt die Aufhängung eines Schaukastens für eine Darstellung historischer Ansichten an der Mauer vor dem Dorfplatz Rudelzhausen. Da es sich um gemeindlichen Grund handelt, muss der Gemeinderat darüber entscheiden. In der Sitzung wird der mögliche Standort des Schaukastens (Alukasten, Breite: 58,5 cm; Höhe 76 cm) gezeigt. Bei positivem Beschluss muss der Architekt, der den neuen Dorfplatz entworfen hat, um seine urheberrechtliche Zustimmung gebeten werden. GR Roßmann befürwortet die Aufstellung eher in der Nähe der anderen Schaukästen und nicht in der Nähe der Stufen. Laut Erstem Bürgermeister geht das nicht, weil die bestehenden Schaukästen eingelassen sind. GR Scheer findet die exponierte Lage an den Stufen für die historische Darstellung besser. GR Brunner betont, dass die Optik des Schaukastens gut sein muss, aber die vorgeschlagene Lage einen guten Überblick über den Platz bietet. GR Würtele sagt, dass die Lage sehr exponiert sei und die Aufmachung in einem Schaukasten ggf. fragwürdig sei. Auch GR Lambert findet die Lage gut, bemerkt aber, dass die Aufbereitung des Rahmens ggf. historisierend gestaltet werden sollte. Auf Anmerkung von GR Walter bezweifelt der Erste Bürgermeister, dass eine Einlassung des Kastens in die Mauer technisch ohne Weiteres umsetzbar sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhängung einer Infotafel (Breite: 58,5 cm; Höhe 76 cm) für historische Ansichten des Dorfplatzes und der Gebäude an der Mauer vor dem Dorfplatz Rudelzhausen.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 75 / 2022****9. Mitteilungen des Bürgermeisters****9.1 Solarkreisliga 2020**

In der Solarkreisliga 2020 belegte die Gemeinde Rudelzhausen den 2. Platz. Mit den erneuerbaren Energien wurde in der Gemeinde mehr Strom produziert als verbraucht. Die Quote lag bei 425,2 %. Am 06.04.2022 fand die Ehrung im Landratsamt Freising statt, bei welcher der zweite Bürgermeister Lambert die Urkunde für die Gemeinde entgegennahm.

9.2 Aktion Saubere Landschaft 2022

Der Erste Bürgermeister spricht seinen Dank an die Teilnehmenden, die Umweltreferent*Innen und den Brotzeitlieferanten für die Aktion Saubere Landschaft, die am 26.03.2022 stattgefunden hat, aus. Insgesamt nahmen 67 Helfer*Innen teil. Es konnte wieder einiges an Müll aufgesammelt werden. Zukünftig muss besser auf das Tragen von Warnwesten geachtet werden.

9.3 Defizitzuschuss an den Pfarrkindergarten St. Wolfgang

Am 23.04.1992 wurde zwischen der Gemeinde Rudelzhausen und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Rudelzhausen eine Vereinbarung zur Bezuschussung des Betriebskostendefizits für den Pfarrkindergarten St. Wolfgang in Rudelzhausen geschlossen. Die Vereinbarung regelte, dass die Gemeinde pro Jahr 80 % des laufenden Verlusts des Pfarrkindergartens als Zuschuss an die Kirchenstiftung trägt. Die Kirchenstiftung hatte die Jahresrechnung und den Etat des Pfarrkindergartens der Gemeinde jährlich vorzulegen. Der Gemeinderat beschloss über den jeweiligen Defizitzuschuss. Wenn die Rechnungslegung einen Überschuss auswies, wurde dieser in das jeweils darauffolgende Jahr vorgetragen und per Rücklagenentnahme zur Deckung der Betriebskosten eingesetzt. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als kreditähnliches Rechtsgeschäft hätte sie schon vor Abschluss im Jahr 1992 der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde (Landratsamt Freising, Kommunalaufsicht) zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, siehe Art. 72 Abs. 1 GO i. V. m. der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften des kommunalen Kreditwesens (Komm-KredV). Dies geschah jedoch weder beim Vertragsschluss noch in den Jahrzehnten danach. Am 30.11.2020 wurde die Vereinbarung der Rechtsaufsicht vorgelegt und die Genehmigung beantragt. Die Rechtsaufsicht versagte jedoch die Genehmigung mit der Begründung, dass die Vereinbarung keinen absoluten Höchstbetrag für den jährlichen Gemeindeforschuss zum Betriebskostendefizit von St. Wolfgang vorsah. Die Versagung der Genehmigung hat zur Folge, dass die Vereinbarung aus dem Jahr 1992 niemals rechtswirksam war. Die Gemeindeverwaltung entwarf daraufhin unter Verwendung eines Mustervertrags der Rechtsaufsicht eine neue Vereinbarung zur Tragung des Betriebskostendefizits und legte den Entwurf vorab der Kirchenstiftung und der Rechtsaufsicht zur Einschätzung der Zustimmung- bzw. Genehmigungsfähigkeit vor. Nachdem keine Bedenken geäußert wurden, stimmte der Gemeinderat dem Vertragsentwurf am 17.05.2021 in öffentlicher Sitzung zu. Die beschlossene Entwurfsfassung enthält eine Förderhöchstgrenze von 50.000,00 EUR pro Jahr. Vorbehaltlich dieser

absoluten Grenze ist im Vertragsentwurf vorgesehen, das Defizit des Pfarrkindergartens jährlich nur mit 80 % des Anteils der Kinder aus dem Gemeindegebiet Rudelzhausen an der Gesamtanzahl der belegten Plätze zu fördern. Der Pfarrkindergarten St. Wolfgang nimmt Kinder aus dem gesamten Pfarreiverband Rudelzhausen auf, zu welchem neben dem Gemeindegebiet Rudelzhausen auch Ortsteile der Stadt Mainburg gehören. Der Vertragsentwurf sieht vor, dass Kinder, die nicht auf dem Gebiet des Pfarreiverbands Rudelzhausen wohnen, nur mit Zustimmung der Gemeinde und nur befristet aufgenommen werden dürfen. Diese Regelungen waren Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung bei der Rechtsaufsicht.

Allerdings ist der neue Defizitzuschussvertrag nicht in Kraft getreten. Neben der rechtsaufsichtlichen war nämlich auch die stiftungsrechtliche Genehmigung des Ordinariats Regensburg erforderlich. Das Bistum verweigerte per E-Mail vom 05.04.2022 die stiftungsrechtliche Genehmigung aus eben den Gründen, die für die rechtsaufsichtliche Genehmigung unbedingt nötig waren, namentlich wegen des Förderhöchstbetrags von 50.000,00 EUR und der ausschließlichen Förderung der Gemeinde Rudelzhausen für Kinder aus dem eigenen Gemeindegebiet. Auch die von der Rechtsaufsicht und im Vertrag vorgesehene Gewinnverwendung zur Defizitvermeidung in Folgejahren wurde vom Bistum nicht akzeptiert. Das Bistum wies darauf hin, dass keine Regelungen zur Investitionsförderung im Vertragsentwurf enthalten seien. Auf solche wurde bewusst verzichtet, da sie der Transparenz halber in einem gesonderten Vertragswerk und nur anlässlich größerer Investitionen getroffen werden sollten. Da keine abweichenden, beiderseits genehmigungsfähigen Bestimmungen gefunden werden können, ist der neu aufgesetzte Defizitzuschussvertrag gescheitert. Auf die Unwirksamkeit des alten Vertrags aus den 1990ern wirkt sich dies nicht aus.

Da damit die Defizitbezuschung des Pfarrkindergartens St. Wolfgang durch die Gemeinde Rudelzhausen nicht vertraglich geregelt ist, bleibt nur die Möglichkeit, die freiwillige Defizitförderung auf Basis eines jährlichen Einzelbeschlusses des Gemeinderats zu praktizieren. Voraussetzung ist die Beachtung der von der Rechtsaufsicht aufgezeigten und im Vertragsentwurf eingearbeiteten Ermessensgrenzen (insbesondere: absolute Höchstgrenze 50.000 EUR, nur maximal 80 % des Defizits für die Kinder aus dem Gemeindegebiet, Gewinnverwendung zur Defizitvermeidung in Folgejahren, Prüfungs- und Vorlagerechte). Nur so können die haushaltsrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, eingehalten werden. Entscheidend ist, dass die Kirchenstiftung ohne Vertrag keinen Anspruch auf eine Defizitförderung und schon gar nicht in einer bestimmten Höhe ableiten kann. Die Höhe der jährlichen Förderung ist auf Antrag nach den Zahlen der Kirchstiftung und dem jeweiligen finanziellen Spielraum der Gemeinde festzulegen. Ggf. sind zukünftig auch Auflagen der Rechtsaufsicht zur sorgsamem Haushaltsführung der Gemeinde zu beachten.

9.4 Sirenenmast Hebrontshausen

In Hebrontshausen soll ein Sirenenmast auf Gemeindegrund errichtet werden. Am 20.04.2022 sprach das Landratsamt Freising eine Baueinstellung aus. Begründet wurde diese mit dem Fehlen der erforderlichen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Am 21.04.2022, dem Tag der geplanten Aufstellung des Masts, konnte infolgedessen nur das Fundament gesetzt werden. Die denkmalschutzrechtliche Relevanz des Masts, der im Übrigen baugenehmigungsfrei ist, ergibt sich aus der Nähe zur Kirche Hebrontshausen. Das Ordinariat lehnt den Mast an der vorgesehenen Stelle ab. Der Vorschlag, der Mast könne auf der Kirche, d. h. dem Denkmal selbst, situiert werden, entbehrt jeder Logik. Der Erste Bürgermeister betont, dass der Katastrophenschutz wichtig ist und der Sirenenmast auf jeden Fall errichtet wird. Die Abklärung mit der Denkmalschutzbehörde erfolgt derzeit. Die Mehrkosten für die verschobene Errichtung soll die Denkmalschutzbehörde bezahlen. Auf Nachfrage von GR Dr. Müller, die von einer den

Straßenlaternen vergleichbaren Masthöhe ausgegangen ist, teilt der Erste Bürgermeister mit, dass der Mast ca. acht bis zehn Meter hoch wird.

9.5 Baubeginn der Freibadsanierung

Am 04.04.2022 war der Baubeginn der Freibadsanierung Tegernbach. Der Bauzeitplan wird bislang eingehalten. Der vorhandene Bodenaushub muss erst noch beprobt werden, ehe er abtransportiert werden kann. Das Becken wird voraussichtlich Mitte Juli 2022 eingefasst werden können.

10. Fragen und Anträge

Keine.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer

Internetversion